

Bearbeitet von
Adina Münzebrock (Dipl.-Ing. TU)

E-Mail
adina.muenzebrock
@nlwkn-hi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
D33.

Telefon 05121/
509-777

Hildesheim
13.11.2017

Übergangsregelung zur Anwendung des § 39 in Verbindung mit § 33 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverordnung vom 27.09.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das **§ 39 Bestehende Untersuchungsstellen** sieht vor, dass alle nach alter Klärschlammverordnung (AbfKlärV) notifizierte Untersuchungsstellen, bis zum Ablauf des **31.03.2018** im Sinne des § 33 Absatz 2 Satz 1 weiterhin notifiziert sind. Das gilt auch für Untersuchungsstellen, deren Notifizierung im Bereich der AbfKlärV vor dem 1. April 2018 durch Befristung ausläuft.

Ab 1. April 2018 haben die Untersuchungsstellen alle Anforderungen gemäß § 33 zu erfüllen. Sollten die Parameter und Verfahren nach neuer AbfKlärV bereits akkreditiert sein, wird die bestehende Notifizierung auf Antrag der Untersuchungsstelle aktualisiert.

Sind die Verfahren und/oder Parameter nach neuer AbfKlärV nicht akkreditiert, muss sich die Untersuchungsstelle um eine zeitnahe Ergänzung bzw. Änderung ihrer Akkreditierung gemäß der neuen AbfKlärV bei der DAkKS bemühen. Die DAkKS stellt hierzu seit August 2017 ein [Verfahren](#) zur Verfügung. Vor Antragstellung auf Akkreditierung bei der DAkKS kann sich die Untersuchungsstelle, bis zur endgültigen Überarbeitung des Fachmoduls Abfall, bei der Notifizierungsstelle informieren, welche Parameter und Untersuchungsverfahren (durch den Gesetzgeber vorgegebene Verfahren bzw. gleichwertige Verfahren), zusätzlich zu der DAkKS-Liste, für die zu beantragende Notifizierung akkreditieren lassen können.

Des Weiteren muss die Untersuchungsstelle für die neuen Parameter und Verfahren am Länderübergreifenden Ringversuch im Frühjahr 2018 teilnehmen.

Nach erfolgreicher Akkreditierung ist ein Antrag auf Notifizierung bei der Notifizierungsstelle unter Vorlage der dafür notwendigen Unterlagen entsprechend Fachmodul Abfall zu stellen.

Da die bisherigen landesrechtlichen Vorschriften alle Vorgaben des § 33 der neuen AbfKlärV erfüllen, ändert sich die Verfahrensweise bei der Notifizierung nicht.

Für die in der AbfKlärV neu aufgenommenen Untersuchungsparameter gilt folgende Übergangsregelung:

**Bodenbezogene Untersuchungspflichten
§ 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 32 Abs. 2**

Im Übergangszeitraum können Untersuchungsstellen auf Antrag/Anzeige für die Parameter polychlorierte Biphenyle (PCB) und/oder Benzo(a)pyren (B(a)P) zeitlich befristet notifiziert werden, wenn diese:

1. eine gültige Notifizierung nach FM-Abfall im Klärschlamm für den Parameter PCB besitzen oder
2. eine gültige Notifizierung nach FM-Boden/Altlasten für die Parameter polychlorierte aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) bzw. PCB besitzen oder
3. jeweils ein in der AbfKlärV genanntes Untersuchungsverfahren für die Parameter PCB bzw. (B(a)P) in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgeführt ist oder
4. erfolgreich am letzten länderübergreifenden Ringversuch Abfall im Untersuchungsbe-
reich Klärschlamm für B(a)P teilgenommen haben.

**Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten
§ 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 32 Abs. 3**

Im Übergangszeitraum können Untersuchungsstellen auf Antrag/Anzeige für die Parameter Arsen, Thallium, Eisen, Chrom VI, B(a)P, dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-Dioxine) und/oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) zeitlich befristet notifiziert werden, wenn diese:

1. eine gültige Notifizierung nach FM-Boden/Altlasten für Arsen, Thallium, Chrom VI und/oder B(a)P besitzen oder
2. jeweils ein in der AbfKlärV genanntes Untersuchungsverfahren für die oben genannten Parameter in der Anlage zur Akkreditierungsurkunde aufgeführt ist oder
3. erfolgreich am letzten länderübergreifenden Ringversuch Abfall im Untersuchungsbe-
reich Klärschlamm für B(a)P, dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle (dl-Dioxine), PFC teilgenommen haben.

Der Umfang der Notifizierung für den Übergangszeitraum wird für die jeweiligen Untersuchungsstellen in der ReSyMeSa vermerkt.

Mit freundlichen Grüßen

Adina Münzebrock

